



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

per E-Mail an:
PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen zur SHG-Totalrevision:

Der vorgelegte Entwurf für eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ist aus Sicht des Gemeinderats unausgereift, scheint nicht auf einer stringenten Strategie zur Armutsbekämpfung zu fussen und wirft zahlreiche grundsätzliche Fragen sowohl fachlicher als auch rechtlicher Natur auf. Die vorgesehenen Eingriffe in diverse Grundrechte gehen teilweise sehr weit und es ist fraglich, ob sie überhaupt rechtmässig wären.

Weiter fusst das revidierte Sozialhilfegesetz in seiner aktuellen Ausgestaltung auf einem grundlegenden Irrtum: Die vorgeschlagenen Regelungen zur Kontrolle sind so ausgestaltet, als wäre die Sozialhilfe eine Aufgabe, die der Kanton an die Gemeinden delegiert. Der Gemeinderat und die Sozialhilfekommission der Stadt Bern weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die kommunale Sozialhilfe (im Gegensatz zur Asylsozialhilfe) in der gemeinsamen Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden liegt und entsprechend partnerschaftlich und im Verbund der verschiedenen Staatsebenen zu erbringen ist. Die Rolle der Gemeinden und der kommunalen Sozialbehörden wurde weder in der Erarbeitung der Vorlage beachtet noch in der Vorlage selbst abgebildet. In seiner jetzigen Ausgestaltung führt das totalrevidierte SHG zu einer Einschränkung der Sozialbehörden und beschneidet die Gemeindeautonomie auf unzulässige Weise. Die bisherige und bewährte Subsidiarität von unten nach oben wird im revidierten SHG nicht berücksichtigt. Die Stadt Bern wehrt sich entschieden gegen diese Verschiebung der Zuständigkeiten.

Einzelne Verbesserungen und Klärungen sind zu begrüßen, die enthaltenen Verbesserungen können die zahlreichen Nachteile jedoch keineswegs aufwiegen. Insgesamt zeigt sich, dass der fehlende Einbezug der Gemeinden in die Revisionsarbeiten und der fehlende Dialog mit den Sozialdiensten und anderen Stakeholdern zu einem Mangel an Expertise geführt hat, der sich klar negativ auf die Qualität des Entwurfs des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes ausgewirkt hat.

Im Einzelnen zur SHG-Totalrevision:

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 8)

Keine Bemerkungen

Organisation und Zuständigkeiten (Art. 9 bis 34)

- Hier zeigt sich das Bestreben des Kantons, die Aufsicht und Kontrolle über die Sozialdienste auszuweiten. Die Zuständigkeiten von Kanton einerseits und Sozialbehörden andererseits sind unklar. Teilweise wird ausgeführt, die Aufsicht des Kantons erfolge ergänzend zu derjenigen der Sozialbehörden (Art. 12 Abs. 1 Bst. e), an anderer Stelle wird es umgekehrt formuliert (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).
- Sehr kritisch zu hinterfragen sind die detaillierten Vorgaben, welche der Kanton den kommunalen Behörden macht: So wird verlangt, dass die Sozialbehörde strategische Ziele zur beruflichen und sozialen Integration festlegt (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) und dass der Regierungsrat Vorschriften über den Mindestinhalt des Geschäfts- und Organisationsreglements der Sozialdienste sowie über die Mindestanforderungen an das Qualitäts- und Risikomanagement erlässt (Art. 17 Abs. 3 Bst. d und e). Es ist sehr fraglich, ob diese Vorschriften mit der Gemeindeautonomie vereinbar sind, welche insbesondere auch das Recht der Gemeinde auf Selbstorganisation umfasst.
- Beim Ergreifen von Massnahmen und bei der Bedarfserhebung handelt es sich nicht um strategische oder aufsichtsbezogene Aufgaben, sondern vielmehr um operative Aufgaben (Art. 15 Abs. 1 Bst. b und d). Diese Aufgaben können von Kommissionen nicht erbracht werden und gehören nicht in den Aufgabenbereich der Sozialbehörden.
- Generell berücksichtigen die hier aufgeführten Bestimmungen in ihrer jetzigen Ausgestaltung die unterschiedliche Organisation der Sozialbehörden in den Gemeinden zu wenig. Dadurch wird die Autonomie der Gemeinden bei der Selbstorganisation zusätzlich in Frage gestellt. Die Ausgestaltung ist derart anzupassen, dass die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt.

Leistungsangebote (Art. 35 bis 96)

- Allgemein ist anzumerken, dass wichtige Regelungen im Gesetz und nicht in der Verordnung zu treffen sind (vgl. etwa Art. 43 Abs. 2). Bewährte Regelungen der SKOS-Richtlinien sowie die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sind beizubehalten und es ist nicht davon abzuweichen. Dies gilt etwa für die Festlegung des Vermögensfreibetrags (Art. 43 Abs. 3 und die Ausführungen im Vortrag, wonach der Kanton vom Vermögensfreibetrag gemäss SKOS abweichen zu wollen scheint), die Definition und die Berechnungsgrundlagen des Konkubinatsbeitrags (Art. 48 Abs. 2, welcher die Vermutung abweichend von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nach 2 statt 5 Jahren Zusammenlegen aufstellt sowie Abs. 3 zur

Berechnung) sowie die Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen bei der Weigerung, ein Grundpfand erstellen zu lassen (vgl. dazu Bemerkungen weiter unten).

- Höchst problematisch ist die Reduktion des Grundbedarfs für Personen, welche 6 Monate nach Beginn des Sozialhilfebezugs nicht über die erforderlichen Kenntnisse einer Amtssprache verfügen (Art. 45 Abs. 3). Es ist nicht in jedem Fall zielführend, einen Sprachkurs in einer Amtssprache zu besuchen. So bringt es beispielsweise nichts, wenn eine in Bern lebende Person Französisch lernen muss oder wenn ein Mann zum Spracherwerb angewiesen wird, obwohl er bereits einen Job hat und seine Frau genug Deutsch kann und alles Administrative erledigt. Je nach Person und Situation ergeben andere Massnahmen zur Integration mehr Sinn – es ist Aufgabe des Sozialdiensts, dies bei Unterstützungsbeginn zu prüfen. Die vorgeschlagene Regelung ist viel zu starr. Zudem ist sie enorm aufwändig für den Sozialdienst und berücksichtigt nicht, ob die betroffene Person die Mitwirkungspflicht verletzt oder es ihr z.B. einfach schwerer fällt, die Sprache zu lernen. Im Weiteren wird mit dieser Bestimmung ein neuer Kürzungsgrund eingeführt, ohne dass dieser als solcher deklariert und die damit verbundenen Rechtsgrundsätze und Verfahrensrechte eingehalten werden müssen. Es handelt sich um eine Sanktion, welche hier gemäss dem Gesetzeswortlaut auch ohne Verletzung der Mitwirkungspflicht bzw. Verschulden der betroffenen Person verhängt werden kann. Unzulässig ist insbesondere auch, dass die Grundbedarfsreduktion nicht befristet wird, was dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz widerspricht. Dasselbe dürfte für den maximalen Kürzungsumfang von 30 % gelten. Sinn ergeben würde nur eine Regelung, wonach neu unterstützte Personen innert 6 Monaten einen Deutschkurs besuchen müssen – mit entsprechenden Sanktionsfolgen bei schuldhafter Nichtbefolgung. Schliesslich ist anzumerken, dass Ausgestaltung und Ausnahmen im Gesetz aufgeführt sein müssen, weil sonst das Legalitätsprinzip verletzt ist (Art. 45 Abs. 3).
- Ebenfalls kritisch zu hinterfragen ist die Regelung zum Vermögensverzicht (Art. 46). Dieser Artikel ist unnötig, da das Vorgehen beim Verzicht auf Vermögen durch die Möglichkeit von Sanktionierung und Rückerstattung bei (grob) selbst verschuldeter Notlage bereits geregelt ist. Das Anrechnen hypothetischer Einkommen oder Vermögen widerspricht in der Sozialhilfe als unterstem Netz der sozialen Sicherheit dem Subsidiaritäts- und Bedarfsdeckungsprinzip sowie dem verfassungsmässigen Recht auf Hilfe in Notlagen. Im Vortrag wird zwar beteuert, dass das Recht auf Hilfe in Notlagen gewahrt werden soll. Im Gesetz steht jedoch nichts dazu, was nicht angeht. Es wird auch nicht erläutert, wie die Einhaltung des Rechts auf Hilfe in Notlagen erfolgen soll. Auch der Hinweis auf die Luzerner Sozialhilfeverordnung hilft nicht weiter, da dort lediglich festgehalten ist, das Recht auf Hilfe in Notlagen bleibe vorbehalten.
- Die Möglichkeit, die wirtschaftliche Hilfe durch Sachleistungen und zweckgebundene Zahlungsmittel zu erbringen, ist klar zu begrenzen, indem die Gründe aufzuführen sind, wann dies zulässig ist (Art. 49 Abs. 2).
- Das Verwaltungsgericht hat geurteilt, dass es unzulässig ist, die Sozialhilfe einzustellen, wenn sich jemand weigert, einen Grundpfandvertrag abzuschliessen (BFR 2021, S. 530). Dies weil keine Verletzung der Subsidiarität vorliegt, da das Grundpfand als reine Sicherungsmassnahme keinen Einfluss auf die Bedürftigkeit hat. Eine Einstellung ist nur zulässig, wenn die Verwertung zumutbar ist und die Person diese verweigert. Der neue Artikel 51 will diese Rechtsprechung aushebeln und würde vor Verwaltungsgericht nicht standhalten.

- Die Bestimmung, dass der Kanton Sozialdienste zur Zusammenarbeit mit Leistungserbringern verpflichten kann, ist zu streichen (Art. 56).
- Neu wird beim maximalen Kürzungsumfang das Recht auf Hilfe in Notlagen erwähnt (Art. 58 Abs. 2 Bst. c). Dies ist problematisch, da die Hilfe in Notlagen für Personen ohne Aufenthaltsrecht konzipiert ist, welche in der Regel für eine begrenzte Zeit unterstützt werden (vgl. dazu BKSE-Stichwort «Ausländische Staatsangehörige»). Die Ansätze sind viel tiefer als diejenigen der SKOS. Der Zusatz ist deshalb zu streichen.
- Positiv zu werten ist der Wegfall der Rückerstattungspflicht bei wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund des Einkommens (Art. 62).
- Die Rückerstattungsgründe der Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögen (Art. 63 Abs. 1) und der Bevorschussung (Art. 63 Abs. 2) sind mit Blick auf Transparenz und Leserfreundlichkeit in separaten Artikeln aufzuführen.
- Zu begrüßen ist die Aufnahme des Grundsatzes im Gesetz, dass kein Verzugszins geschuldet ist, wenn der unrechtmässige Bezug auf ein Verschulden des Sozialdiensts zurückzuführen ist (Art. 64 Abs. 2). Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt, konnte sich jedoch auf keine Rechtsgrundlage stützen.
- Dass eine laufende Rückerstattung durch den neu zuständigen Sozialdienst weitergeführt werden kann (Art. 70), ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sind jedoch diverse Fragen offen, z.B. wie vorzugehen ist, wenn der neu zuständige Sozialdienst ebenfalls eine Rückerstattung oder Sanktion vollziehen will.

Aufsicht über die Sozialdienste (Art. 97 bis 108)

- Die Aufsicht und die Kontrolle durch den Kanton werden stark ausgeweitet. Den Sozialdiensten werden weitgehende Vorgaben betreffend ihre Organisation gemacht, deren Einhaltung der Kanton im Rahmen der Aufsicht überwachen will (vgl. etwa Art. 100 Abs. 1 Bst. a). Wie bereits bei den Ausführungen zum Kapitel «Organisation und Zuständigkeiten» angemerkt, sind diese Regelungen mit Blick auf die Gemeindeautonomie kritisch zu hinterfragen.
- Die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen kantonalen und kommunalen Aufsichtsbehörden haben auf Augenhöhe zu erfolgen. Dieser Grundsatz ist in den vorliegenden Bestimmungen durchgehend nicht gewahrt. So definiert Artikel 98 Absatz 1 des Entwurfs die Aufsichtstätigkeit durch die Sozialbehörde als ergänzend zum Kanton. Die Stadt Bern wehrt sich gegen diese Einschränkung der Sozialbehörden. Die Aufsicht durch die Sozialbehörden soll nicht nur ergänzend zum Kanton, sondern gleichberechtigt erfolgen; im Absatz 1 ist der Text deshalb ab «soweit ...» ersatzlos zu streichen. Die konkrete Arbeitsteilung ist zu diskutieren.
- Weiter fehlt in Artikel 98 die Aufsicht über die rechtskonforme Ausrichtung von Leistungen als Aufgabe der Sozialbehörde. Es gilt nicht nur einen unrechtmässigen Bezug zu verhindern, sondern auch die Einhaltung der Rechte der Sozialhilfe-Klient*innen sicherzustellen. Die Stadt Bern fordert, dass in Artikel 98 Absatz 2 entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden.
- Die Verfahren der Aufsicht sowie die Rechte und Pflichten des Sozialrevisorats sind im Gesetz und nicht in der Verordnung zu regeln (Art. 101, 102, Art. 103). Der Gemeinderat spricht sich gegen eine Regelung auf dem Verordnungsweg aus. In den Artikeln 101 – 103 ist deshalb jeweils der Absatz 3 zu streichen. Im Gesetz ist ausserdem explizit vorzusehen, dass im Rahmen des Aufsichtsverfahrens den Gemeinden das rechtliche Gehör zu den Aufsichtsergebnissen eingeräumt wird.

- Sanktionen im Bereich des Lastenausgleichs sind bereits im entsprechenden Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) geregelt. Dass das revidierte SHG in Artikel 104 und 105 nochmals schwerwiegende Sanktionen vorsieht, widerspricht dem ordentlichen Verfahren. Die hier aufgeführten Sanktionen sind ersatzlos zu streichen.
- Dass die Gerichts- und Verwaltungsbehörden dazu verpflichtet werden sollen, den Aufsichtsbehörden Vorfälle mit Gesetzesverletzungen zu denunzieren (Art. 108), ist dezidiert zurückzuweisen.

Datenschutz (Art. 109 bis 136)

- Der Datenschutz wird durch zahlreiche Vorschriften aufgeweicht. Dies hilft den Sozialdiensten grundsätzlich, ist aber mit Blick auf die Rechte der unterstützten Personen kritisch zu hinterfragen.
- Zu begrüssen ist hingegen der vorgesehene Wegfall der Anzeigepflicht bei unrechtmässigem Bezug von geringer Höhe (Art. 110). Der Kanton scheint sich dabei laut Vortrag an der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu orientieren, welche einen leichten Fall gemäss Artikel 148a Absatz 2 StGB grundsätzlich bei einer Deliktsumme bis Fr. 3 000.00 annimmt.
- Die Stadt Bern lehnt es ab, dass der Regierungsrat die Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung eines einheitlichen Fallführungssystems verpflichten können soll (Art. 134). Bekanntlich entwickelt die Stadt Bern seit dem Jahr 2015 zusammen mit den Städten Zürich und Basel das neue Fallführungssystem citysoftnet und arbeitet seit Juni 2023 damit. Soweit mit einem bestehenden System die notwendigen Daten an die GSI und andere Sozialdienste übermittelt werden können, ist eine solche Verpflichtung weder erforderlich noch zielführend. Hinzu kommt, dass mit einem einheitlichen Fallführungssystem bei allfälligen Startschwierigkeiten und Funktionsfehlern des Systems die gesamte Sozialhilfe des Kantons betroffen wäre.
- Die vorangehende Bemerkung gilt auch für die Möglichkeit zur Verpflichtung, im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung ein einheitliches Fallführungssystem zu verwenden (Ziffer 3 der indirekten Änderungen, Art. 10 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, BSG 213.22).

Lastenausgleich Soziales (Art. 137 bis 155)

- Es erscheint fraglich, ob die geplante Einspeisung von kantonalen Aufsichtstätigkeiten in den Lastenausgleich (Art. 138 Bst. f) überhaupt zulässig ist. Gemäss Artikel 1 FILAG bezweckt der Lastenausgleich, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern. Aktuell ist die Aufsichtstätigkeit der Sozialbehörden nicht als lastenausgleichsfähige Aufwendung in Artikel 80 SHG aufgeführt.
- Das vorgesehene Selbstbehaltsmodell (Art. 146 ff.) wird von der Stadt Bern abgelehnt. Es muss befürchtet werden, dass damit unerwünschte Anreize geschaffen werden. Die durch den Sozialdienst zu beeinflussenden Kosten machen einen geringen Anteil an den Sozialhilfekosten aus. Der Rest ist rechtlich gebunden und kann nur sehr bedingt beeinflusst werden, etwa indem fördernde situationsbedingte Leistungen gestrichen werden. Dies hat langfristig negative Folgen für die Integration Sozialhilfebeziehender und erschwert nachhaltige Ablösungen aus der Sozialhilfe.

Im Einzelnen zur indirekten Änderung des SAFG

Allgemeines (Art. 1 bis 6)

Die Fallführung für Familien in einem gemeinsamen Dossier, das durch den regionalen Partner geführt wird (Art. 5 Abs. 3), ist zu begrüssen. Die Fallführungspauschale müsste auch für Personen bezahlt werden, bei welchen keine Bundeszuständigkeit mehr besteht.

Zuständigkeiten und Aufgaben (Art. 7 bis 13)

- Gemäss den Ausführungen im Vortrag soll bei einem Zuständigkeitswechsel jeweils das ganze elektronische Sozialhilfedossier übertragen werden (Art. 10a). Dies ist datenschutzrechtlich hoch problematisch und ist entsprechend anzupassen.
- Die Möglichkeit der Weiterübertragung von Inkassoleistungen für Unterhalts- und Unterstützungsleistungen an Dritte (Art. 11 Abs. 4) ist zu begrüssen.

Integration sowie Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (Art. 14 bis 27)

- Die Ausnahme von Personengruppen von den Integrationszielen (Art. 15 Abs. 3 Bst. a) ist kritisch zu hinterfragen. Zum einen ist es unklar, welche Personengruppen dies betrifft und die Fachpersonen der regionalen Partner sollten dies beurteilen und entscheiden können. Zum anderen stellt sich die Frage, wie sozialarbeiterisch gearbeitet werden kann, wenn keine Ziele mehr erreicht werden sollen, aber die Mitwirkungspflichten trotzdem gelten.
- Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen (Art. 18a) erfolgt mit Verweis auf die entsprechende SHG-Bestimmungen (Art. 50 bis 53 SHG), vgl. somit Bemerkungen dort.
- Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Sachleistungen oder zweckgebundenen Zahlungsmitteln (Art. 21 Abs. 1 Bst. b) sollte als Ausnahmebestimmung ausgestaltet sein (vgl. zudem die Anmerkungen zu Art. 49 SHG).
- Es wird begrüsst, dass neu ein Vermögensfreibetrag festgelegt werden soll (Art. 22 Abs. 1a). Der Regierungsrat hat sich dabei an die Rechtsprechung des GSI im Entscheid GSI.2023.2010 vom 24.10.2023 zu halten, entsprechend seinem Informationsschreiben vom 22.01.2024.
- Bezüglich Regelung zum Konkubinatsbeitrag (Art. 22a) verweist der Gemeinderat auf seine Bemerkungen zu Artikel 48 Absatz 2 SHG.
- Die Regelung zu Kürzungen (Art. 23 Abs. 2) orientiert sich ebenfalls am SHG (Art. 58); vgl. Bemerkungen dort.

Unterbringung und Betreuung (Art. 28 bis 40)

- Die Einschränkung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit von vorläufig Aufgenommenen auf den Zuweisungssperimeter ist als unverhältnismässig abzulehnen, zumal vorläufig Aufgenommene diesen Status häufig jahrelang besitzen. Es ergeben sich auch erhebliche praktische Schwierigkeiten für die regionalen Partner, weil es mit dieser Regelung noch anspruchsvoller wird, geeignete Wohnungen für Sozialhilfebeziehende zu finden. Dies gilt im Besonderen für den Asylsozialdienst Bern, welcher für einen räumlich kleinen Perimeter mit hohen Mieten (insbesondere in der Stadt Bern) und einer grossen Konkurrenz im Wohnungsmarkt zuständig ist. Die Regelung läuft zudem dem Bestreben des Kantons zuwider, die Anmietung von Wohnungen für Sozialhilfebeziehende durch die regionalen Partner zu

beschränken. Im Weiteren ist es der Integration nicht dienlich, wenn auf das – allenfalls geänderte – soziale Umfeld keine Rücksicht genommen wird.

- Bei der Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen (Art. 34b) ist der betroffene regionale Partner zumindest zu konsultieren. Eine ausgeglichene Verteilung ist sicherzustellen.
- Für eine Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters sollen vorläufig Aufgenommene gemäss Entwurf neu nicht nur die Integrationsziele erreichen müssen, sondern auch einen Arbeits- oder Ausbildungsort ausserhalb des Zuweisungsperimeters vorweisen können (Art. 37a). Dies stellt eine unverhältnismässige Einschränkung dar. Zudem ist die Umsetzung unklar, d.h. wie vorzugehen ist, wenn Sozialhilfebeziehende Mietverträge ausserhalb des Zuweisungsperimeters abschliessen.
- Rückplatzierungen in Kollektivunterkünfte von Personen, die ihrer Integrationspflicht nicht nachkommen (Art. 37d), sind aus fachlicher Sicht problematisch und sind entsprechend abzulehnen. Die Unterbringung in der Kollektivunterkunft wird hier zu einer Sanktionsmassnahme. Bei einem solchen Vorgehen wäre mit negativen Auswirkungen auf die anderen Bewohnenden der Kollektivunterkünfte und deren Integrationsbemühungen zu rechnen. Somit hätten diese Sanktionsmassnahmen negative Folgen für Unbeteiligte.

Finanzierung (Art. 41 bis 43)

Keine Bemerkungen

Aufsicht (Art. 44 bis 45)

In der Asylsozialhilfe ist die ausgedehntere Aufsicht des Kantons grundsätzlich weniger zu beanstanden, da die Asylsozialhilfe eine Aufgabe des Kantons darstellt, die an die regionalen Partner delegiert wird – im Gegensatz zur kommunalen Sozialhilfe, welche eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist. Trotzdem wäre es zumindest wünschenswert, wenn bei der Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte (Art. 44a SAFG) konkretisiert wird, dass die Auftragnehmer über fachliche Kenntnisse im Bereich Soziales und/oder Asyl verfügen müssen.

Datenschutz (Art. 46 bis 55)

Vgl. Anmerkungen zum SHG

Rechtspflege (Art. 56 bis 57)

Positiv anzuerkennen ist die Verankerung der Kostenlosigkeit des Verfahrens im Gesetz (Art. 55d).

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend ist der Gemeinderat der Stadt Bern der Auffassung, dass der vorgelegte Entwurf für eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes einer inhaltlichen Prüfung nicht standhält und massgebliche Mängel aufweist. Der Entwurf sollte nach Überzeugung des Gemeinderats aus diesem Grund zurückgezogen werden. Stattdessen sollte eine Teilrevision mit Blick auf das Neue Fallführungssystem NFFS des Kantons durchgeführt werden. Gleichzeitig sollten die Arbeiten für eine Totalrevision des SHG neu aufgleist werden, wobei bei einem neuen Anlauf Kanton, Gemeinden und Sozialdiens-

te in einem partnerschaftlichen Dialog gemeinsam die Eckpfeiler für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe definieren sollten.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Claudia Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin